

**EMPFANGSBESTÄTIGUNG DURCH DEN BEAUFTRAGTEN BEAMTEN**

Name und Vorname des bzw. der Antragsteller: ……..…………….………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Name und Vorname des Projektautors: …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

Gegenstand des Antrags: ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………...

Anschrift und Katasterangaben des vom Projekt betroffenen Grundstücks:

………………………………………………………………………………………………………….............................................................................................................................................................................................

Datum der Empfangsbestätigung oder des Empfangs der Akte: .../…/….

Datum der Empfangsbestätigung oder des Empfangs der fehlenden Unterlagen: .../.../….

Bezugszeichen der Akte:

**Die Akte ist vollständig.**

Die Stellungnahme der folgenden Dienste, Ausschüsse oder Kommissionen wird beantragt, und muss binnen 30 Tagen nach dem Antrag auf Stellungnahme mitgeteilt werden (mit Ausnahme des Gutachtens des Feuerwehrdienstes, das innerhalb von fünfundvierzig Tagen übermittelt wird):

* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………

(1) Die Akte wird - einer öffentlichen Untersuchung - einer Projektankündigung - unterworfen.

Die Akte wird der Stellungnahme des Gemeindekollegiums unterbreitet.

(1) Die Akte enthält einen Antrag auf Schaffung - Änderung - Abschaffung eines Gemeindewegs - die eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert.

(1) Die Frist, innerhalb deren der Beschluss zu versenden ist, beträgt -**60-90-130**- Tage.

Diese Frist wird verlängert, wenn die öffentliche Untersuchung oder die Projektankündigung während des Zeitraums zwischen dem 16. Juli und dem 15. August oder zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar erfolgt und wenn der letzte Tag der öffentlichen Untersuchung oder des Zeitraums, im Laufe dessen im Falle einer Projektbekanntmachung die Bemerkungen und Beanstandungen an das Gemeindekollegium gesandt werden können, ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.

Im Falle eines Antrags betreffend die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindewegs wird diese Frist um die Frist verlängert, die für den Erhalt der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindeweges und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird.

Der beauftragte Beamte kann diese Frist um höchstens dreißig Tage verlängern.

(2) Kraft Artikel D.68 des Umweltgesetzbuches und unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches ist der beauftragte Beamte der Ansicht, dass der Antrag - eine Umweltverträglichkeitsstudie - keine Umweltverträglichkeitsstudie - benötigt, und zwar aus folgenden Gründen: ……………………………………………………….…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

Der beauftragte Beamte

 Datum: …/.../….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(1) Unzutreffendes bitte streichen

(2) Unzutreffendes bitte streichen, ausfüllen, und bitte angeben, ob dem Antrag eine Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird.

***Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung***

**Art. D.IV.48**

Der Beschluss des beauftragten Beamten zur Gewährung oder Verweigerung der Städtebaugenehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird gleichzeitig dem Gemeindekollegium und dem Antragsteller innerhalb der nachstehenden Fristen ab dem Tag, an dem der beauftragte Beamte die in Artikel D.IV.33 erwähnte Empfangsbescheinigung eingesandt hat, oder mangels dessen, ab dem Tag nach Ablauf der ihm für den Versand der Empfangsbescheinigung eingeräumten Frist zugestellt:

1° sechzig Tage, wenn die Handlungen und Arbeiten begrenzte Auswirkungen haben und wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

2° neunzig Tage, wenn der Antrag keine besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert und die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen nicht ersucht wird;

3° hundertdreißig Tage, wenn der Antrag besondere Bekanntmachungsmaßnahmen erfordert oder wenn die Stellungnahme der in Artikel D.IV.35 angeführten Dienststellen und Ausschüsse bzw. Kommissionen ersucht wird.

Der beauftragte Beamte sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

Die in Absatz 1 erwähnten Fristen können vom beauftragten Beamten um dreißig Tage verlängert werden. Innerhalb der Frist von je nach Fall sechzig, neunzig bzw. hundertdreißig Tagen übermittelt der beauftragte Beamte dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium seinen Beschluss zur Verlängerung. Der beauftragte Beamte sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.

**Art. D.IV.49**

Wenn der Beschluss des beauftragten Beamten dem Antragsteller nicht innerhalb der in Artikel D.IV.48 erwähnten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig.

In diesem Fall erstattet die Behörde dem Antragsteller den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

**Art. D.IV.50**

Für die in Artikel D.IV.25 erwähnten Genehmigungsanträge gewährt oder verweigert die Regierung die Genehmigung innerhalb von sechzig Tagen ab dem Erhalt der vom beauftragten Beamten untersuchten Akte. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als verweigert. Die Regierung übermittelt dem Antragsteller, dem Gemeindekollegium und dem beauftragten Beamten die in Artikel D.IV.25 erwähnte Genehmigung oder setzt sie davon in Kenntnis, dass die Genehmigung in Ermangelung eines Beschlusses als verweigert gilt.

 Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet, als Anhang beigefügt zu werden.

* + - 1. Namur, den 22. Dezember 2016.
			2. Der Ministerpräsident,
			3. P. MAGNETTE
			4. Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität, Flughäfen, und Tierschutz,
			5. C. DI ANTONIO